



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Ruanda (Republik Ruanda)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde (Acte de Naissance)**. Geburtsurkunden, die vor dem 28.08.2016 ausgestellt wurden und nicht innerhalb von 14 Tagen nach Geburt, müssen mit einem Vermerk über das „Nachbeurkundungsurteil“ des örtlich zuständigen Gerichts („jugement supplétif“) in der linken Spalte versehen sein. Eine „Attestation de Naissance“ ist regelmäßig nicht ausreichend.

2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde, in Form eines

Attestation d'identité complete - mit Familienstandsangabe -
bzw. eines
Attestation d'état civil

oder

eine vergleichbare Bescheinigung, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ruandischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige ruandische Gericht.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1 der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.